

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 400
	Bearbeiter/in	Uwe Sperling
	Telefon (0202)	563 69 07
	Fax (0202)	563 81 34
	E-Mail	Uwe.Sperling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.02.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0157/10/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.03.2010	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2010 zur Kürzung der Mittel für die Offenen Türen der Kinder- und Jugendarbeit		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2010

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Frage:

In Position 5.4 des Haushaltssicherungskonzeptes der Verwaltung findet sich die Kürzung der haushalterischen Mittel für die Offenen Türen der Kinder- und Jugendarbeit um 25 %. Den Fraktionen liegt mittlerweile eine ergänzende Vorlage der Verwaltung vor, wonach die Kürzung dieser Mittel als „laufendes Geschäft der Verwaltung“ bezeichnet wird.

Bisher handelte es sich immerhin um eine Haushaltsposition, über die der Jugendhilfeausschuss entschieden hat.

Wir bitten die Verwaltung um Erläuterung des beschriebenen Sachverhaltes und um schriftlicher Beantwortung der Frage, aus welchem Grund der Jugendhilfeausschuss keine Entscheidungsgewalt über die genannte Haushaltsposition haben soll.

Antwort:

Angesichts der drohenden Überschuldung ist der städtische Haushalt nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht zu bewirtschaften. Diese Vorgaben haben auch massive Auswirkungen auf die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Denn dabei handelt es sich um Aufgaben, die nur dem Grunde nach pflichtig sind, während der Umfang im Ermessen der Stadt festgelegt wird.

Daraus ergibt sich, dass bei frei werdenden Stellen in den Einrichtungen **keine** externen Einstellungen vorgenommen werden dürfen, so dass deswegen der Umfang der Angebote und der Öffnungszeiten reduziert werden müssen. Das Gleiche gilt auch für die Sachkosten, die im Rahmen der Bewirtschaftung nur **reduziert** zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Diese Vorgaben der Kommunalaufsicht sind vom Stadtkämmerer umzusetzen. Weil es sich dabei um den Vollzug rechtlich bindender Vorgaben der Aufsichtsbehörde handelt, sind davon abweichende Beschlüsse von Ratsgremien **unzulässig**.

Auf diese durch die Bewirtschaftung sich ergebenden Einsparungen bezieht sich die im HSK aufgeführte Maßnahme 5.4.

Damit erfasst sind die Einsparungen in den Angeboten und in den Öffnungszeiten, die als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Umsetzung von Vorgaben der Aufsichtsbehörde zwangsläufig eintreten werden. Sofern sich daraus jedoch strukturelle Entscheidungen ergeben, die den wesentlichen Bestand der Einrichtungen oder sogar deren Existenz umfassen, ist die vorherige Beteiligung der zuständigen Ratsgremien erforderlich. Für den Fall, dass es in der Umsetzung der HSK-Maßnahme 5.4 zu solchen strukturellen Veränderungen kommen sollte, erfolgt eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses.